

Abfallreglement

vom 27. September 2010
(Stand 1. Oktober 2020)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen, gestützt auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Umweltschutzgesetz des Bundes (SR 814.01)
- Technische Verordnung über Abfälle des Bundes (TVA; SR 814.600)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfall des Bundes (VEVA; SR 814.610)
- § 56, Abs. 1, lit. a) des Kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992
- §§ 147 ff. des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009
- § 20 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Oensingen vom 30. November 2008

beschliesst:

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Geltungsbereich	3
	Zuständigkeit der Gemeinde / Begriffe	3
	Vollzug; Delegation an Dritte	4
	Abfallvermeidung, Littering und „Wildes Deponieren“	4
	Selbstbindung der Gemeinde	4
	Verbrennen von Abfällen	4
	Zulässige Entsorgungswege.....	5
	Pflicht zur fachgerechten Entsorgung.....	5
	Bereitstellung der Abfälle.....	5
	Informationspflicht der Gemeinde.....	6
	Öffentliche Abfallkörbe	6
II.	Schwarzkehricht und Sperrgut	6
	Kehrichtabfuhr	6
	Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde	7
III.	Grüngut.....	7
	Grüngutabfuhr, Häckseldienste	7
	Gewerbe und Industrie	7
	Entsorgungswege.....	8
	Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde	8
	Haus- und Quartierkompostplätze	8
IV.	Übrige Abfälle, öffentliche Sammelstelle, periodische Annahmestellen.....	8
	Übrige Abfälle	8
	Sammelstellen	9
	Periodische Annahmestellen	9
V.	Sonderabfälle und schadstoffhaltige Abfälle	9
	Sonderabfälle	9
VI.	Finanzielles	9
	Gebühren	9
	Gebührenordnung	10
	Abfallrechnung.....	10
VII.	Verschiedenes	11
	Bewilligungen für Vereinsnähe und Massenveranstaltungen	11
	Rechtsschutz.....	11
	Strafbestimmungen	11
	Schlussbestimmungen	11

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbe-
reich

- 1 Dieses Reglement regelt Vermeidung, Sortierung, Sammlung und Behandlung sowie den Transport von:
- a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
 - b) Abfällen aus Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
 - c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.
- 2 Die Entsorgung von Tierkadavern, Giften und ausgedienten Fahrzeugen richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 2

Zuständigkeit
der Gemeinde
/ Begriffe

- 1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle, Grüngutabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten und Kleingewerbe geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.
- 2 Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, gelten ebenfalls als Siedlungsabfälle.
- 3 Als Unternehmen gelten eine rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikations-Nummer (UID) oder in einem Konzern zusammengeschlossene Einheiten mit einem gemeinsam organisierten Abfallentsorgungssystem. Es gilt die Selbstdeklarationspflicht.

Unternehmen (UID-Einheiten) sind:

- Einheiten des Handelsregisters,
- mehrwertsteuerpflichtige Einheiten,
- Selbstständigerwerbende,
- in einem kantonalen Anwalts- / Notariatsregister eingetragene Personen,
- einfache Gesellschaften (z.B. Praxisgemeinschaften),
- in der Schweiz ansässige ausländische Unternehmen,
- land- und forstwirtschaftliche Betriebe,
- Einheiten der öffentlichen Verwaltung,
- mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraute Einrichtungen,
- Stiftungen,
- Parteien,
- Vereine.

	§ 3
Vollzug; Delegation an Dritte	<ol style="list-style-type: none">1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist für die Organisation, Überwachung und Vollzug der Abfallbewirtschaftung der Gemeinderat zuständig.2 Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.3 Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben in den Bereichen Sammlung, Transport, Abfallbehandlung und Entsorgung an Dritte delegieren, wenn eine objektive und unabhängige Aufgabenerfüllung gewährleistet werden kann. Die Auftragnehmer müssen über entsprechende fachliche Kompetenzen verfügen und Kauttionen für Schadenfälle und Wiederherstellung bieten. Der Gemeinderat ist befugt, entsprechende Leistungsvereinbarungen einzugehen und hat diese einem regelmässigen Controlling zu unterziehen.
	§ 4
Abfallvermeidung, Littering und „Wildes Deponieren“	<ol style="list-style-type: none">1 Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenige und vor allem nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.2 Es ist verboten, Abfälle liegenzulassen, wegzuworfen (Littering) oder an unzulässigen Orten zu entsorgen (Wilde Deponien).3 Die Leerung von Abfallbehältern und die Entsorgung von Littering-Abfällen darf nicht durch die Grundgebühr finanziert werden.
	§ 5
Selbstbindung der Gemeinde	Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten, beim Einkauf von Produkten und bei Auftragsvergaben auf die Vermeidung von Abfällen und problematischen Stoffen. Sie ziehen wiederverwertbare Produkte anderen vor.
	§ 6
Verbrennen von Abfällen	Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keinerlei Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

§ 7

Zulässige Entsorgungswege

- 1 Es sind lediglich folgende Entsorgungswege zulässig:
 - Öffentliche Kehr- und Grüngutabfahren; weitere von der Gemeinde bekannt gemachte oder selbst organisierte Abfahren;
 - in sortierter Form an öffentliche Sammelvorrichtungen und/oder Sammelstellen permanenter oder periodischer Art;
 - Rückgabe an die Verkaufsstelle, wo vorgesehen;
 - private Kompostierung organischer Abfälle am Entstehungsort im Bereich privater Häuser, Höfe und Gärten.
- 2 Verschiedene Abfallarten sollen nicht miteinander vermischt werden. Kompostierbare Abfälle sind der Kompostierung und andere verwertbare Abfälle nach Möglichkeit der Wiederverwertung zuzuführen. Nicht wiederverwertbare Abfälle sind über die zulässigen Entsorgungswege umweltverträglich zu entsorgen.
- 3 Einzelnen Sammelvorrichtungen bzw. Sammlungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

§ 8

Pflicht zur fachgerechten Entsorgung

Ausgediente Gegenstände inkl. Sonderabfälle sind zur Wiederverwertung oder zur fachgerechten Entsorgung vorab der Verkaufsstelle zurückzugeben oder, wenn dies nicht möglich ist, einer öffentlichen Sammelstelle zu übergeben.

§ 9

Bereitstellung der Abfälle

- 1 Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag an der Abfuhrroute bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass dadurch weder Fussgänger, noch Verkehr beeinträchtigt werden.
- 2 Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern mit mehr als sechs Wohnungen kann die Gemeindeverwaltung die Verwendung von Containern vorschreiben.
- 3 Für Unternehmen dürfen maximal drei Container pro Leerung bereitgestellt werden. Bei Überschreitung dieser Anzahl wird die doppelte Grundgebühr erhoben.
- 4 Sind die zugelassenen Gebindeformen defekt, nicht weisungsgemäss bereitgestellt, oder ist der Zugang zu ihnen behindert, kann die Übernahme verweigert werden.
- 5 Für die Bereitstellung im Normcontainer im Unter- und / oder Halbbunterflurssystem sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.

- Informationspflicht der Gemeinde**
- § 10**
- 1 Der Gemeinderat:
- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an;
 - macht die Bevölkerung und die Unternehmen auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;
 - weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;
 - erteilt der Gemeindeverwaltung den Auftrag, in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen sowie den Standort der Sammelstelle zu orientieren;
 - erstattet in geeigneter Form jährlich Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher sowie Inhaber von Abfällen von Belang sind.
- 2 Die Gemeindeverwaltung gibt jährlich mindestens ein Abfallmerkblatt heraus, das an alle Haushaltungen verteilt wird.
- 3 Alle Informationen sind von der Gemeindeverwaltung online zur Verfügung zu stellen.

§ 11

aufgehoben

§ 12

- Öffentliche Abfallkörbe**
- 1 Die Abteilung Bau sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben auf öffentlichen und anderen frequentierten Plätzen sowie bei öffentlichen Anlagen.
- 2 Die öffentlichen Abfallkörbe dürfen nicht für die Deponierung von Siedlungs- und Sonderabfällen benützt werden.

II. Schwarzkehricht und Sperrgut

§ 13

- Kehrichtabfuhr**
- 1 Die Gemeinde organisiert Abfahren für Siedlungsabfälle, wo keine Separatsammlungen möglich sind. Diese Abfahren erfassen alle vermischten Abfälle aus Haushalten sowie aus Unternehmen.

- 2 Der Abfuhr kann nebst vermischten Abfällen auch brennbares Kleinsperrgut¹, das nicht anderweitig verwertbar ist, mitgegeben werden.
- 3 Die Abfuhr erfolgt im Siedlungsgebiet gemäss Abfallmerkblatt. Die Gemeindeverwaltung legt die Abfuhrpläne und die Abfuhrrouen fest. Privatstrassen können in die Abfuhrrouen einbezogen werden.
- 4 aufgehoben

§ 14

Verwendung
gebühren-
pflichtiger Ge-
binde

- 1 Für die Kehrrihtabfuhr gemäss §13 sind folgende Gebinde zugelassen:
- a) Offizielle, mit dem Signet der Kebag versehene, gebührenpflichtige Kehrrihtsäcke;
 - b) Schachteln, nicht offizielle Säcke, Einzelgegenstände und verschürte Bündel mit Volumina von max. 60 Litern und einem Gewicht bis 10 kg, die mit einer offiziellen Bündelmarke der Kebag versehen sind;
 - c) Schachteln, nicht offizielle Säcke, Einzelgegenstände und verschürte Bündel mit Volumina von max. 110 Liter und einem Gewicht bis 20 kg, die mit einer offiziellen Sperrgutmarke der Kebag versehen sind;
 - d) Container mit einem Fassungsvermögen von 240 und 800 Litern, soweit sie unmittelbar als Kehrrihtbehältnisse dienen und mit einer offiziellen Containermarke der Kebag versehen sind.
- 2 aufgehoben

III. Grüngut

§ 15

Grüngutab-
fuhr, Häckseldienste

Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie regelmässige Grüngutabfuhen sowie Häckseldienste anbietet und die Verwertung kompostierbarer Abfälle in einer von Dritten betriebenen Kompostieranlage vertraglich sicherstellt.

§ 16

Gewerbe und
Industrie

Gewerbe- und Industriebetriebe müssen für die Grüngutentsorgung Container gemäss §18 anschaffen.

¹ Volumenmaximum: 50 x 50 x 100cm; Maximalgewicht: 25kg

- § 17**
- Entsorgungs-
wege
- Soweit keine privaten Kompostierungsmöglichkeiten (Haus, Hof, Garten) vorhanden sind, können kompostierbare, organische Abfälle der regelmässigen Grünabfuhr übergeben werden oder auf eigene Kosten in eine von Dritten betriebene Kompostieranlage gebracht werden.
- § 18**
- Verwendung
gebühren-
pflichtiger Ge-
binde
- Für die Abfuhr der Grüngutabfälle sind ausschliesslich folgende Gebinde zugelassen:
- a) Grüne Container mit einem Fassungsvermögen von 140, 240 oder 800 Litern, versehen mit einer Grüngut-Jahresvignette oder einer Grüngut-Einzelvignette;
 - b) Bündel mit Höchstvolumina von 150 x 50 cm und einem Höchstgewicht von je 18 kg, die pro Bündel mit einer Grüngut-Einzelvignette für 140 Liter versehen sind.
- § 19**
- Haus- und
Quartierkom-
postplätze
- 1 Hauseigentümer sind gehalten, auf Begehren der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse erlauben.
 - 2 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, in Bauprojekten geeignete Kompostplätze zu bezeichnen. In Quartier- und Gestaltungsplänen sind nach den Bestimmungen der Gemeindebauvorschriften gegebenenfalls Kompostplätze und Quartier-Sammelstellen auszuscheiden.
 - 3 Auf die Nachbarschaft ist gebührend Rücksicht zu nehmen.
- IV. Übrige Abfälle, öffentliche Sammelstelle, periodische Annahmestellen**
- § 20**
- Übrige Abfälle
- 1 Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung übriger verwertbarer und nicht kompostierbarer Abfälle soweit dies ökologisch und ökonomisch sinnvoll ist. Dazu gehören namentlich: Altpapier, Karton, Altglas, Metallabfälle und Weissblech, Textilien, Altölsorten und Kleinmengen von Bauabfällen.
 - 2 Der Gemeinderat kann weitere Sammlungen in die Wege leiten, sofern die Wiederverwertung weniger umweltbelastend ist, als die Entsorgung.

§ 21

- Sammelstellen**
- 1 Die Gemeinde sorgt für den Zugang zu öffentlichen permanenten Sammelstellen für die übrigen verwertbaren und nicht kompostierbaren Abfälle.
 - 2 Die Gemeinde kann bei grösseren Überbauungen die Errichtung von Quartiersammelstellen vorschreiben und vom Investor nach Vorschrift der Gemeinde finanzieren lassen.

§ 22

- Periodische Annahmestellen**
- Die Gemeindeverwaltung muss periodische Annahmestellen für Spezialsammlungen organisieren und anbieten.

V. Sonderabfälle und schadstoffhaltige Abfälle**§ 23**

- Sonderabfälle**
- 1 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, sind an die Verkaufsstelle zurückzugeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammelstellen zu übergeben.
 - 2 Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Menschen und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.
 - 3 Sofern für bestimmte Sonderabfallarten keine permanente Sammelstelle betrieben wird, organisiert die Gemeinde mindestens einmal pro Jahr eine Annahme von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushaltungen und Kleingewerben. Die Annahme von grösseren Mengen kann verweigert werden. Die Inhaber grösserer Mengen solcher Sonderabfälle sind angewiesen, diese in eigener Verantwortung zu entsorgen.
 - 4 Bezüglich Handhabung von Sonderabfällen kommt die eidgenössische Gesetzgebung zum Tragen.

VI. Finanzielles**§ 24**

- Gebühren**
- 1 Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren übertragen.

- 2 Es werden folgende Gebühren unterschieden:
- Grundgebühren
 - Mengengebühren
 - Kebag-Gebühren
- 3 Die Pflicht zur Entrichtung von Grundgebühren haben Haushalte sowie Unternehmen. Diese Grundgebühren müssen die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der nicht verwertbaren und verwertbaren aber nicht kompostierbaren Siedlungsabfälle und anfallenden Sonderabfälle, den allgemeinen Verwaltungsaufwand, der im Bereich des Abfallwesens entsteht sowie die zu entrichtenden Abgaben auf Abfällen gemäss dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) und allfällige Betriebsbeiträge an Abfallanlagen und Sammelstellen decken.
- 3^{bis} Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.
- Der Gemeinderat kann die Grundgebühr für einen Haushalt oder ein Unternehmen entsprechend anpassen, falls diese die Entsorgungsdienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur in sehr reduziertem Ausmass in Anspruch nehmen. Voraussetzungen für eine Gebührenreduktion werden in der Gebührenordnung festgelegt.
- 3^{ter} Bei gleichen Adressen von Unternehmen / Haushalten müssen für beide Einheiten Grundgebühren entrichtet werden.
- 4 Die Mengengebühr orientiert sich am Verursacherprinzip. Für bereitgestelltes Grüngut wird eine Mengengebühr erhoben, welche die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Grüngutabfälle deckt.
- 4^{bis} Durch die Kebag-Gebühren werden die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die Kebag abgegolten.
- 5 Mengengebühren werden durch den Verkauf von Grüngutvignetten erhoben.

§ 25

Gebührenordnung

Die Höhe der einzelnen Gebühren wird von der Gemeindeversammlung in einer separaten Gebührenordnung festgelegt, die als Anhang des Abfallreglements bezeichnet ist.

§ 26

Abfallrechnung

- 1 Die Gemeinde führt eine gesonderte Abfallrechnung. In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.

- 2 Gestützt auf die Abfallrechnung überprüfen die Werkkommission und der Gemeinderat jährlich die Kostendeckung. Der Gemeinderat stellt nötigenfalls der Gemeindeversammlung Antrag, die Höhe der Gebühren den veränderten Gegebenheiten anzupassen. Mengengebühren werden durch den Verkauf von Grüngutvignetten erhoben.
- 3 aufgehoben

VII. Verschiedenes

§ 27

Bewilligungen
für Vereinsan-
lässe und Mas-
senveranstal-
tungen

Bei Massenveranstaltungen und Anlässen, die einer Bewilligung durch die Gemeinde unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass die Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

§ 28

Rechtsschutz

- 1 Gegen Verfügungen, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- 2 Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die Gerichtsorganisation.

§ 29

Strafbestim-
mungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege und von Separatsamm-lungen sowie gegen das Abfallreglement und das Vermischungsverbot oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, die Sammelstelle unsachgemäss benützt oder erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird auf Antrag der Gemeinde durch den Friedensrichter mit einer Busse im Rahmen seiner Kompetenzen bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 30

Schlussbe-
stimmungen

- 1 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Die erste Teilrevisi-on tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Die zweite Teilrevision tritt am 26. Juni 2017 in Kraft. Die dritte Teilrevision tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.
- 2 Es ersetzt das Reglement über die Kehrichtbeseitigung vom 19. Juni 1995.

- ³ Mit der Inkraftsetzung dieses Reglements sind alle damit im Widerspruch stehenden früheren Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 27. September 2010.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiter Verwaltung

Markus Flury Pascal M. Estermann

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 2011/1088 vom 24. Mai 2011.

* * *

1. Teilrevision beschlossen von der Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2016.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Markus Flury Madeleine Gabi

Genehmigt vom Bau- und Justizdepartement mit Verfügung vom 23. Mai 2018.

* * *

2. Teilrevision beschlossen von der Gemeindeversammlung am 26. Juni 2017.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Fabian Gloor Madeleine Gabi

Genehmigt vom Bau- und Justizdepartement mit Verfügung vom 23. Mai 2018.

* * *

3. Teilrevision beschlossen von der Gemeindeversammlung am 14. September 2020.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiter Verwaltung a.i.

Fabian Gloor Andreas Affolter

Genehmigt vom Bau- und Justizdepartement mit Verfügung vom 16. November 2020.

Beilagen

Anhang 1: Gebührenordnung

Änderungstabelle nach Beschlussdatum

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss
12.12.2016	01.01.2017	§ 14 Abs. 1 lit. a	geändert	GV 2016-27
12.12.2016	01.01.2017	§ 14 Abs. 1 lit. b	geändert	GV 2016-27
12.12.2016	01.01.2017	§ 14 Abs. 1 lit. c	geändert	GV 2016-27
12.12.2016	01.01.2017	§ 14 Abs. 1 lit. d	geändert	GV 2016-27
26.06.2017	26.06.2017	§ 4 Abs. 3	eingefügt	GV 2017-4
26.06.2017	26.06.2017	§ 10 Abs. 1	geändert	GV 2017-4
26.06.2017	26.06.2017	§ 10 Abs. 2	geändert	GV 2017-4
26.06.2017	26.06.2017	§ 11	aufgehoben	GV 2017-4
26.06.2017	26.06.2017	§ 14 Abs. 1 lit. d	geändert	GV 2017-4
26.06.2017	26.06.2017	§ 14 Abs. 2	aufgehoben	GV 2017-4
26.06.2017	26.06.2017	§ 21 Abs. 2	geändert	GV 2017-4
26.06.2017	26.06.2017	§ 22	geändert	GV 2017-4
26.06.2017	26.06.2017	§ 24 Abs. 2	geändert	GV 2017-4
26.06.2017	26.06.2017	§ 24 Abs. 3	geändert	GV 2017-4
26.06.2017	26.06.2017	§ 24 Abs. 4	geändert	GV 2017-4
26.06.2017	26.06.2017	§ 24 Abs. 4 ^{bis}	eingefügt	GV 2017-4
26.06.2017	26.06.2017	§ 24 Abs. 5	geändert	GV 2017-4
26.06.2017	26.06.2017	§ 26 Abs. 2	geändert	GV 2017-4
14.09.2020	01.10.2020	§ 2 Abs. 1	geändert	GV 2020-7
14.09.2020	01.10.2020	§ 2 Abs. 2	geändert	GV 2020-7
14.09.2020	01.10.2020	§ 2 Abs. 3	geändert	GV 2020-7
14.09.2020	01.10.2020	§ 9 Abs. 2	geändert	GV 2020-7
14.09.2020	01.10.2020	§ 9 Abs. 3	eingefügt	GV 2020-7
14.09.2020	01.10.2020	§ 9 Abs. 4	eingefügt	GV 2020-7
14.09.2020	01.10.2020	§ 9 Abs. 5	eingefügt	GV 2020-7
14.09.2020	01.10.2020	§ 10 Abs. 1	geändert	GV 2020-7
14.09.2020	01.10.2020	§ 13 Abs. 1	geändert	GV 2020-7
14.09.2020	01.10.2020	§ 13 Abs. 4	aufgehoben	GV 2020-7
14.09.2020	01.10.2020	§ 21 Abs. 2	geändert	GV 2020-7
14.09.2020	01.10.2020	§ 24 Abs. 1	geändert	GV 2020-7
14.09.2020	01.10.2020	§ 24 Abs. 3	geändert	GV 2020-7
14.09.2020	01.10.2020	§ 24 Abs. 3 ^{bis}	eingefügt	GV 2020-7
14.09.2020	01.10.2020	§ 24 Abs. 3 ^{ter}	eingefügt	GV 2020-7
14.09.2020	01.10.2020	§ 26 Abs. 3	aufgehoben	GV 2020-7
14.09.2020	01.10.2020	§ 30 Abs. 1	geändert	GV 2020-7

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Beschluss
§ 2 Abs. 1	14.09.2020	01.10.2020	geändert	GV 2020-7
§ 2 Abs. 2	14.09.2020	01.10.2020	geändert	GV 2020-7
§ 2 Abs. 3	14.09.2020	01.10.2020	geändert	GV 2020-7
§ 4 Abs. 3	26.06.2017	26.06.2017	eingefügt	GV 2017-4
§ 9 Abs. 2	14.09.2020	01.10.2020	geändert	GV 2020-7
§ 9 Abs. 3	14.09.2020	01.10.2020	eingefügt	GV 2020-7
§ 9 Abs. 4	14.09.2020	01.10.2020	eingefügt	GV 2020-7
§ 9 Abs. 5	14.09.2020	01.10.2020	eingefügt	GV 2020-7
§ 10 Abs. 1	26.06.2017	26.06.2017	geändert	GV 2017-4
§ 10 Abs. 1	14.09.2020	01.10.2020	geändert	GV 2020-7
§ 10 Abs. 2	26.06.2017	26.06.2017	geändert	GV 2017-4
§ 11	26.06.2017	26.06.2017	aufgehoben	GV 2017-4
§ 13 Abs. 1	14.09.2020	01.10.2020	geändert	GV 2020-7
§ 13 Abs. 4	14.09.2020	01.10.2020	aufgehoben	GV 2020-7
§ 14 Abs. 1 lit. a	12.12.2016	01.01.2017	geändert	GV 2016-27
§ 14 Abs. 1 lit. b	12.12.2016	01.01.2017	geändert	GV 2016-27
§ 14 Abs. 1 lit. c	12.12.2016	01.01.2017	geändert	GV 2016-27
§ 14 Abs. 1 lit. d	26.06.2017	26.06.2017	geändert	GV 2017-4
§ 14 Abs. 1 lit. d	12.12.2016	01.01.2017	geändert	GV 2016-27
§ 14 Abs. 2	26.06.2017	26.06.2017	aufgehoben	GV 2017-4
§ 21 Abs. 2	26.06.2017	26.06.2017	geändert	GV 2017-4
§ 21 Abs. 2	14.09.2020	01.10.2020	geändert	GV 2020-7
§ 22	26.06.2017	26.06.2017	geändert	GV 2017-4
§ 24 Abs. 1	14.09.2020	01.10.2020	geändert	GV 2020-7
§ 24 Abs. 2	26.06.2017	26.06.2017	geändert	GV 2017-4
§ 24 Abs. 3	26.06.2017	26.06.2017	geändert	GV 2017-4
§ 24 Abs. 3	14.09.2020	01.10.2020	geändert	GV 2020-7
§ 24 Abs. 3 ^{bis}	14.09.2020	01.10.2020	eingefügt	GV 2020-7
§ 24 Abs. 3 ^{ter}	14.09.2020	01.10.2020	eingefügt	GV 2020-7
§ 24 Abs. 4	26.06.2017	26.06.2017	geändert	GV 2017-4
§ 24 Abs. 4 ^{bis}	26.06.2017	26.06.2017	eingefügt	GV 2017-4
§ 24 Abs. 5	26.06.2017	26.06.2017	geändert	GV 2017-4
§ 26 Abs. 2	26.06.2017	26.06.2017	geändert	GV 2017-4
§ 26 Abs. 3	14.09.2020	01.10.2020	aufgehoben	GV 2020-7
§ 30 Abs. 1	14.09.2020	01.10.2020	geändert	GV 2020-7



Einwohnergemeinde Oensingen
Kanton Solothurn

Gebührenordnung zum Abfallreglement

vom 27. September 2010
(Stand 1. Oktober 2020)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen, gestützt auf das Abfallreglement vom 27. September 2010

beschliesst

Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

	§ 1	
Gebührenerhebung	Die Entsorgungsgebühren im Sinne des Abfallreglements werden als Grundgebühr und als Mengengebühr über die obligatorisch zu verwendenden Kehrriechtsäcke, die Bündel-, Sperrgut-, und Containermarken sowie über Grüngutvignetten erhoben.	
	§ 2	
Höhe der Gebühren	Die Gebühren betragen	
	1 Grundgebühr	
	- Für Haushalte jährlich Fr. 100 pro Haushalt.	
	- Für Unternehmen, welche gebührenpflichtige Säcke verwenden, jährlich Fr. 150 pro Einheit.	
	- Für Unternehmen, welche Container mit Containerbändern verwenden, jährlich Fr. 500 pro Einheit.	
	^{1bis} Vereine, Stiftungen, Parteien und nicht aktive Unternehmen können sich per Gesuch an den Gemeinderat von dieser Grundgebühr befreien lassen.	
	2 Mengengebühr Kehrriechtsäcke, Container-, Bündel- und Sperrgutmarken	
	Die Preise der Kebag-Kehrriechtsäcke, Container-, Bündel- und Sperrgutmarken richten sich nach den Tarifen der Kebag AG (www.kebag.ch/sackgebühr).	
	Mengengebühr Grüngut-Jahresvignetten	<u>Verkaufspreis</u>
		<u>inkl. Mehrwertsteuer</u>
	140 l	Fr. 120.00
	240 l	Fr. 185.00
	800 l	Fr. 590.00
	Mengengebühr Grüngut-Einzelvignette	
	140 l	Fr. 6.50
	240 l	Fr. 9.50
	800 l	Fr. 30.00
	§ 3	
Inkrafttreten	Diese Gebührenordnung tritt per 1. Januar 2011 in Kraft, teilrevidiert per 1. Januar 2017 und per 1. Oktober 2020.	

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 27. September 2010 mit Beschluss Nr. 2010-10.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiter Verwaltung

Markus Flury Pascal M. Estermann

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 2011/1088 vom 24.05.2011

* * *

Teilrevision genehmigt von der Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2016 mit Beschluss Nr. 2016-27.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Markus Flury Madeleine Gabi

Genehmigt vom Bau- und Justizdepartement mit Verfügung vom 23. Mai 2018.

* * *

Teilrevision genehmigt von der Gemeindeversammlung am 14. September 2020 mit Beschluss Nr. 2020-7.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiter Verwaltung a.i.

Fabian Gloor Andreas Affolter

Genehmigt vom Bau- und Justizdepartement mit Verfügung vom 16. November 2020.

Änderungstabelle nach Beschlussdatum

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss-Nr.
12.12.2016	01.01.2017	§ 2 Abs. 1	geändert	GV 2016-27
12.12.2016	01.01.2017	§ 2 Abs. 2	geändert	GV 2016-27
12.12.2016	01.01.2017	§ 3	geändert	GV 2016-27
14.09.2020	01.10.2020	§ 2 Abs. 1	geändert	GV 2020-7
14.09.2020	01.10.2020	§ 2 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	GV 2020-7
14.09.2020	01.10.2020	§ 3	geändert	GV 2020-7

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Beschluss-Nr.
§ 2 Abs. 1	12.12.2016	01.01.2017	geändert	GV 2016-27
§ 2 Abs. 1	14.09.2020	01.10.2020	geändert	GV 2020-7
§ 2 Abs. 1 ^{bis}	14.09.2020	01.10.2020	eingefügt	GV 2020-7
§ 2 Abs. 2	12.12.2016	01.01.2017	geändert	GV 2016-27
§ 3	12.12.2016	01.01.2017	geändert	GV 2016-27
§ 3	14.09.2020	01.10.2020	geändert	GV 2020-7